

Vorbemerkungen

A Inhalt

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden die von der Polizei bearbeiteten rechtswidrigen (Straf-)Taten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche registriert. Nicht enthalten sind Ordnungswidrigkeiten, politisch motivierte Kriminalität (Staatsschutzdelikte) und Verkehrsdelikte, jedoch Straftaten gemäß §§ 315, 315b StGB und § 22a StVG. Diese gelten im Sinne der PKS nicht als Verkehrsdelikte.

Die bekannt gewordenen Fälle werden nach dem Tatortprinzip erfasst, d. h. unabhängig von den bearbeitenden Dienststellen und vom Wohnort der Tatverdächtigen.

Die Erfassung erfolgt grundsätzlich erst zum Abschluss der polizeilichen Ermittlungen vor Abgabe der Akten an die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht. Straftaten, die außerhalb des Freistaates verübt wurden, bleiben unberücksichtigt. Um ein möglichst vollständiges Bild der Kriminalitätslage zu erhalten, registriert die PKS unabhängig von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auch Taten, die von strafunmündigen Kindern bzw. schuldunfähigen kranken Personen begangen wurden.

Die vorliegende Jahresstatistik basiert auf Auswertungen bundeseinheitlicher bzw. landespezifischer PKS-Tabellen. Die Tabellen 01, 07, 08, 20, 91 sowie A2 (Fünfjahresvergleich) und A3 (Fälle nach Gemeinden) sind im Anhang abgedruckt. Alle anderen bundeseinheitlichen Tabellen können bei Bedarf beim Landeskriminalamt angefordert werden.

Zur Einordnung in das gesamtdeutsche Niveau erfolgt bei aus-

gewählten Kennziffern eine Ge- genüberstellung der sächsischen Daten mit dem Durchschnitt des Bundes. Quelle der Vergleichswerte ist die Polizeiliche Kriminalstatistik der Bundesrepublik Deutschland, herausgegeben vom Bundeskriminalamt (BKA).

Straftaten mit ausländischem oder ungeklärtem Tatort, deren Erfolgsort in Deutschland bzw. im Freistaat Sachsen liegt, werden in einem an die PKS angelehnten System erfasst (s. Kapitel 6).

B Wertung

Nach den gültigen bundeseinheitlichen Richtlinien sieht die PKS ihren Zweck in der

- „Beobachtung der Kriminalität und einzelner Deliktsarten, des Umfangs und der Zusammensetzung des Tatverdächtigenkreises sowie der Veränderung von Kriminalitätsquotienten,
- Erlangung von Erkenntnissen für vorbeugende und verfolgende Verbrechensbekämpfung, organisatorische Planungen und Entscheidungen sowie kriminologisch-soziologische Forschungen und kriminalpolitische Maßnahmen.“

Entgegen manchen Erwartungen liefert das vorliegende Jahrbuch kein exaktes Abbild der tatsächlichen Kriminalitätslage des Jahres 2024. Dies liegt einerseits an dem je nach Deliktart und -schwere unterschiedlich großen Dunkelfeld, jenen Straftaten also, die der Polizei wegen ausbleibender Anzeigen nicht bekannt geworden sind. Zum anderen bewirkt die Erfassung nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen einen Zeitverzug. Die PKS für das Jahr 2024 enthält deshalb auch Fälle, deren Tatzeit vor dem Berichtsjahr

liegt. Demgegenüber fehlen die Delikte des Jahres 2024, zu denen die polizeilichen Ermittlungen bis zum Jahresende noch nicht abgeschlossen waren. Zur Beurteilung des monatlichen Kriminalitätsanfalls wird auf die gesonderte Tatzeitstatistik (Kapitel 5) verwiesen.

Die mit PKS-Zeitreihen ausgewiesenen Tendenzen entsprechen nicht zwangsläufig einer adäquaten Entwicklung der tatsächlichen Kriminalität. Sie können von anderen Einflüssen geprägt sein (Wandlungen im Anzeigeverhalten, Änderungen im Strafrecht, Änderungen im polizeilichen Kontrollsysteem, modifizierte Erfassungsregeln).

Mit den zu Beginn einzelner Kapitel eingefügten stilisierten Säulendiagrammen soll ein wertungsfreier Überblick über die Datenerfassung der letzten zehn Jahre vermittelt werden.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik ist nicht mit der Strafverfolgungsstatistik der Justiz (Verurteiltenstatistik) vergleichbar, da sich der Erfassungszeitpunkt um die Zeitspanne zwischen polizeilichem Abschluss und rechtskräftiger Entscheidung verschiebt, die Erfassungsgrundsätze unterschiedlich sind und der einzelne Fall im Justizbereich eine andere strafrechtliche Bewertung erfahren kann. Tatverdächtig im Sinne der PKS ist nicht gleichbedeutend mit Täter im strafrechtlichen Sinn.

Trotz der genannten Faktoren ist die PKS ein unentbehrliches Hilfsmittel, um Erkenntnisse über die Häufigkeit der erfassten Straftaten sowie über Formen und Entwicklungstendenzen der Kriminalität zu erlangen.

Aussagen zu den Polizeidirektionen beziehen sich wegen des Tatortprinzips der PKS-Erfassung stets auf deren Regional-

bereiche, nicht auf die jeweiligen Dienststellen.

Das Auf- bzw. Abrunden von Zahlenangaben erfolgt im Allgemeinen ohne Rücksicht auf die Endsumme. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelwerten geringfügige Abweichungen in der Summe ergeben.

Bei der Aufgliederung von Straftaten- bzw. Personengruppen verweist das Wort **davon** auf eine vollständige Zerlegung. Das Wort **darunter** deutet auf eine teilweise Unterteilung hin. Wird nach verschiedenen, nicht summierbaren Merkmalen unterschieden, ist dies durch die Formulierung **und zwar** ausgedrückt.

C Statistische Besonderheiten, Erfassungsänderungen und Begriffserläuterungen

(alphabetische Reihenfolge)

Bei Straftaten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) kann es im **Jahr 2020** zu einer Überfassung in der PKS gekommen sein, wenn sich im Ergebnis der justiziellen Bewertung seitens der Staatsanwaltschaften im Nachgang zur PKS-Erfassung herausgestellt hat, dass keine Straftat, sondern ordnungswidriges Handeln vorlag.

Darüber hinaus hatten die zur Bekämpfung der Corona-Pandemie eingeleiteten Maßnahmen in einzelnen Deliktgruppen Einfluss auf die Kriminalitätsentwicklung.

Die Schadensbilanz wird im **Jahr 2022** von der Erfassung eines besonders hohen Einzelschadens von rund 116 Mio. Euro in Zusammenhang mit einem Diebstahldelikt in der Stadt Dresden beeinflusst.

Alkoholeinfluss bei Tatausführung

Alkoholeinfluss liegt vor, wenn dadurch die Urteilstafel des Tatverdächtigen während der Tatausführung beeinträchtigt war. Maßgeblich ist ein offensichtlicher oder nach den Ermittlungen wahrscheinlicher Alkoholeinfluss.

Altersgruppen

<u>Kinder</u>	- Alter unter 14 Jahre
<u>Jugendliche</u>	- 14 bis unter 18 Jahre
<u>Heranwachsende</u>	- 18 bis unter 21 Jahre
<u>Erwachsene</u>	- Alter ab 21 Jahre

Aufgeklärter Fall

ist die Straftat, die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis mindestens ein Tatverdächtiger begangen hat, von dem grundsätzlich die rechtmäßigen Personalien (z. B. mittels Ausweisdokument, ED-Behandlung etc.) bekannt sind.

Aufklärungsquote (AQ)

bezeichnet das prozentuale Verhältnis der Anzahl aufgeklärter zur Anzahl bekannt gewordener Fälle im Berichtszeitraum. Eine Aufklärungsquote von über 100 Prozent kann zustande kommen, wenn im Berichtszeitraum Fälle aufgeklärt werden, die in den Vorjahren bekannt geworden sind.

$$AQ = \frac{\text{Anzahl der aufgeklärten Fälle}}{\text{Anzahl der bekannt gewordenen Fälle}} \cdot 100 [\%]$$

Bekannt gewordener Fall

ist jede im Straftatenkatalog aufgeführte rechtswidrige (Straf-)Tat einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche, denen eine polizeilich bearbeitete Anzeige zugrunde liegt.

Debitkarten

sind alle Zahlungskarten, deren Einsatz eine sofortige Belastung des Kontos (Abbuchung vom Konto nach Karteneinsatz) bewirkt. Sie können mit PIN oder

im Lastschriftverfahren eingesetzt werden.

Echte Tatverdächtigenzählung

liegt vor, wenn jeder Tatverdächtige zu jeder von ihm begangenen Deliktsart – unabhängig von der Anzahl – nur einmal gezählt wird. Ein Tatverdächtiger, der in mehreren Untergruppen vertreten ist, wird in der nächsthöheren Straftatengruppe gleichfalls nur einmal berücksichtigt. Die Zeile „Straftaten insgesamt“ enthält somit die Gesamtzahl der ermittelten Personen.

Geld- und Kassenboten

Als Geld- und Werttransport durch Geld- und Kassenboten sind alle Beförderungen anzusehen, bei denen ausschließlich/überwiegend im Rahmen des beruflichen/geschäftlichen Interesses Geld- oder Wertgegenstände transportiert werden. Dies gilt sowohl für Beschäftigte als auch für Geschäftsinhaber/-führer, entsprechende gewerbliche Geld-/Werttransporte oder auch Geldbriefträger.

Häufigkeitszahl (HZ)

ist die Zahl der jeweils innerhalb eines Jahres bekannt gewordenen Fälle bezogen auf 100.000 Einwohner der jeweiligen Region. Stichtag für 2024 ist der 31. Dezember 2023.

$$HZ = \frac{\text{Anzahl der bekannt gewordenen Fälle}}{\text{Anzahl der Einwohner}} \cdot 100.000$$

Die HZ drückt die durch Kriminalität verursachte Gefährdung aus. Ihre Aussagekraft wird dadurch beeinträchtigt, dass alle Personen, die nicht mit Hauptwohnsitz in Sachsen gemeldet sind, aber sich hier aufhalten (Touristen, Durchreisende etc.), in der Einwohnerzahl nicht enthalten sind. Rechtswidrige (Straf-)Taten dieser Personen werden jedoch in der PKS gezählt. Die Berechnung der HZ erfolgt auf Basis der Einwohner-

zahlen des Zensus vom 9. Mai 2011.

Jugendkriminalität

Ausländerrechtliche Straftaten nehmen bei der Bekämpfung von Jugendkriminalität keine hervorgehobene Rolle ein. Daher erfolgt seit dem Berichtsjahr 2022 die Darstellung in diesem Abschnitt ohne Straftaten gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU (Schlüsselzahl 725000). Tatverdächtigenanteile beziehen sich somit auf Straftaten insgesamt, jedoch ohne Verstöße gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU (Schlüsselzahl 890000). Damit soll die Aussagefähigkeit sowohl in Bezug auf die Anzahl der Tatverdächtigen als auch auf deren Anteil an bestimmten Bezugsgrößen erhöht werden.

Kiosk

ist ein räumlich fest umschlossenes Thekengeschäft, das dazu bestimmt ist, von Kunden nicht betreten zu werden.

Konsument harter Drogen

Als Konsument harter Drogen gilt ein Konsument der in den Anlagen I bis III des BtM-Gesetzes aufgeführten Stoffe und Zubereitungen einschließlich der den betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften unterliegenden Fertigarzneimitteln, mit Ausnahme des ausschließlichen Konsumenten von Psilocybin (Pilzen) und von „ausgenommenen Zubereitungen“. Dabei ist es gleichgültig, auf welche Weise diese Stoffe und Zubereitungen dem Körper zugeführt werden. Soweit als Konsumenten harter Drogen bekannte Personen in Ermangelung von Betäubungsmitteln sogenannte Ausweichmittel konsumieren („ausgenommene Zubereitungen“ oder sonstige Medikamente oder Substanzen, die nicht unter das BtM-Gesetz fallen), ist dies

ebenfalls als Konsum harter Drogen anzusehen.

Kreditkarten

sind alle Zahlungskarten, deren Einsatz eine zeitlich verzögerte Belastung des Kontos bzw. Abbuchung vom Konto bewirkt.

Ladendiebstahl

Als Ladendiebstahl werden alle Diebstahlsfälle von ausgelegten Waren durch Kunden während der Geschäftszeit erfasst.

Nachträgliche Aufklärung

Werden Straftaten, die bereits als bekannt gewordene Fälle gemeldet sind, nachträglich aufgeklärt, sind sie nur noch als aufgeklärte Fälle zu erfassen.

Nichtdeutsche Tatverdächtige

sind Personen ausländischer Staatsangehörigkeit und Staatenlose sowie Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit.

Opfer

sind natürliche Personen, gegen die sich die mit Strafe bedrohte Handlung unmittelbar richtete.

Bei Erfassung der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung (formal) ist die Stellung des Opfers, d. h. der (familienrechtliche) Status des Opfers gegenüber dem Tatverdächtigen, maßgeblich. Vorrang hat stets die engste Beziehung, z. B. „Ehe/Partnerschaft/Familie einschl. Angehörige“ vor „informelle soziale Beziehung“ und diese vor „formelle soziale Beziehungen in Institutionen, Organisationen und Gruppen“. Dies gilt auch dann, wenn bei einer Mehrzahl von Tatverdächtigen unterschiedliche Beziehungsgrade zum Opfer bestehen. Wird die Art der Beziehung von Opfer und Tatverdächtigem unterschiedlich bewertet, ist die Sichtweise des Opfers für die Erfassung maßgeblich. Bei Überschneidung der „informellen“ und der „formellen“ Beziehung ist der Tatbezug-zusammenhang und die Rolle der Akteure entscheidend.

menhang und die Rolle der Akteure entscheidend.

Opfergefährdungszahl (OGZ)

ist die Zahl der Opfer bezogen auf 100.000 Einwohner des entsprechenden Bevölkerungsanteils der jeweiligen Region. Stichtag für 2024 ist der 31. Dezember 2023.

$$\text{OGZ} = \frac{\text{Anzahl der Opfer}}{\text{Anzahl der Einwohner}} \cdot 100.000$$

Sie gibt einen Anhaltspunkt über den Gefährdungsgrad der einzelnen Alters- und Geschlechtsgruppen wieder, Opfer einer Straftat zu werden. Die Berechnung der OGZ erfolgt auf Basis der Einwohnerzahlen des Zensus vom 9. Mai 2011.

Politisch motivierte Kriminalität (PMK)

Staatsschutzdelikte werden in der PKS nicht erfasst. Es handelt sich dabei um Tatbestände gemäß §§ 80a-83, 84-86a, 87-91, 94-100a, 102, 104, 105-108f, 109-109h, 129a, 129b, 130, 234a, 234b oder 241a StGB. Delikte der allgemeinen Kriminalität, die dem Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität zuzuordnen sind, sind jedoch auch in der PKS zu erfassen.

Schaden

ist grundsätzlich der Geldwert (Verkehrswert) des rechtswidrig erlangten Gutes. Bei Vermögensdelikten ist unter Schaden die Wertminderung des Vermögens zu verstehen. Schaden wird nur bei vollendeten Straftaten erfasst. Falls kein Schaden bestimmbar ist, gilt ein symbolischer Schaden von 1 Euro.

Schusswaffe

Als Schusswaffe im Sinne von „geschossen“ und „mitgeführt“ gelten nur Schusswaffen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 WaffG. Nicht zu erfassen ist das Mitführen von Schusswaffen bei solchen Per-

sonen, die dazu bei rechtmäßiger Dienstausübung ermächtigt sind und gegen die Anzeige als Folge der Dienstausübung erstattet wurde.

Mit einer Schusswaffe „gedroht“ ist dann zu erfassen, wenn sich wenigstens ein Opfer subjektiv bedroht fühlt. Ein Mitführen von Schusswaffen ist zu registrieren, wenn der Tatverdächtige die Schusswaffe bei der Tatausführung bei sich hatte. Der Vorsatz, die Schusswaffe zu verwenden, ist nicht erforderlich.

Straftatenschlüssel

Die Erfassung der bekannt gewordenen Fälle erfolgt anhand einer Schlüsselsystematik. Die Straftatenobergruppen sind:

000000	Straftaten gegen das Leben
100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung insgesamt
200000	Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit
3***00	Diebstahl ohne erschwerende Umstände
4***00	Diebstahl unter erschwerenden Umständen
500000	Vermögens- und Fälschungsdelikte
600000	sonstige Straftatbestände (StGB)
700000	Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze

Die Summe der Fälle der Straftatenobergruppen ergibt die Gesamtzahl der erfassten Fälle.

Neben den Obergruppen finden folgende Summenschlüssel Verwendung:

-----	Straftaten insgesamt
*** *00	Diebstahl insgesamt
89 . .00	besondere Deliktkat- gorien

Die von ausländerrechtlichen Verstößen bereinigte Gesamt-

kriminalität wird unter dem Schlüssel 890000 ausgewiesen.

Der vollständige PKS-Straftatenschlüssel ist als Anhang beigefügt.

Nach einer Überarbeitung der gesetzlichen Bestimmungen zum sexuellen Missbrauch §§ 176-176e StGB wurden zum 01. Januar **2022** die Delikte unter der Schlüsselzahl 130000 ff. umfangreich angepasst. Weitreichende Änderungen gab es zudem im Bereich Urkundenfälschung §§ 267, 275, 277, 278, 279 und 281 StGB (Schlüsselzahl 540000 ff.). Neu erfasst wurden u. a. Gefährdendes Verbreiten personenbezogener Daten § 126a StGB (Schlüsselzahl 620016), Betreiben krimineller Handelsplattformen im Internet § 127 StGB (Schlüsselzahl 620017) und Straftaten gegen das Ausgangsstoffgesetz (Schlüsselzahl 726400).

Seit 01. Januar **2023** ist durch den Wegfall des § 219a StGB Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft kein Bestandteil der Straftatengruppe Abbruch der Schwangerschaft (Schlüsselzahl 040000 ff.) mehr.

Mit Wirkung vom 01. Januar **2024** ist der illegale Umgang mit Tierarzneimitteln (Schlüsselzahl 716450) nicht mehr im Arzneimittelgesetz (AMG) geregelt. Straftaten nach dem neu geschaffenen Tierarzneimittelgesetz (TAMG) werden nun unter der Schlüsselzahl 716600 erfasst. Zudem werden bei den Delikten Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen § 201a StGB (Schlüsselzahl 670034), Beleidigung auf sexueller

Grundlage § 185 StGB (Schlüsselzahl 673110), Üble Nachrede auf sexueller Grundlage § 186 StGB (Schlüsselzahl 673120) und Verleumdung auf sexueller

Grundlage § 187 StGB (Schlüsselzahl 673130) Opfer erfasst.

Mit Inkrafttreten des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) und des Medizinal-Cannabisgesetzes (MedCanG) zum **01. April 2024** werden die bisherigen Straftatenschlüssel des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) mit Bezug auf Cannabis durch Straftatenschlüssel des KCanG (Schlüsselzahl 736000) und des MedCanG (Schlüsselzahl 737000) ersetzt.

Die Schlüsselzahl 222000 hat die genaue Bezeichnung „gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien“. Da es im Berichtsjahr 2024 und in den Vorjahren keine Fälle unter der Schlüsselzahl 222040 „Verstümmelung weiblicher Genitalien“ in Sachsen gab, wurde bei dem Straftatenschlüssel 222000 auf die genaue Bezeichnung in den einzelnen Abschnitten verzichtet.

Tageswohnungseinbruch

Von einem Tageswohnungseinbruch ist auszugehen, wenn die Tatzeit zwischen 06:00 Uhr und 21:00 Uhr liegt.

Taschendiebstahl

beinhaltet den unmittelbaren, heimlichen Diebstahl von Gegenständen, die der Geschädigte in seiner am Körper getragenen Kleidung oder in unmittelbarem körperlichen Gewahrsam mit sich führt, aber nicht den Diebstahl von/aus abgestellten Taschen oder aus abgelegter Kleidung.

Tatmittel Internet und/oder IT-Geräte

Bei der Sonderkennung „Tatmittel Internet und/oder IT-Geräte“ handelt es sich nicht um eine Qualifizierung im Hinblick auf besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten des Tatverdächtigen oder die Tatbegehungsweise.

Vielmehr kommt es darauf an, ob das Internet und/oder IT-Geräte als Tatmittel eingesetzt wurden. Unter den Zusatz „IT-Geräte“ fallen alle Netze, die nicht Teil des Internets sind, z. B. Intranet, Mobilfunknetz, Bluetooth, Cross-Connect-Verbindung zwischen zwei Endsystemen und sonstige informationstechnische Systeme (in sich geschlossene, keinem Netzwerk angehörende IT-Geräte, z. B. Stand-Alone-PC und USB-Stick). Erfasst werden grundsätzlich alle Delikte, zu deren Tatbestandsverwirklichung das Medium Internet und/oder IT-Geräte als Tatmittel verwendet werden.

Tatort

ist die politische Gemeinde, innerhalb deren Gemarkung sich der Fall ereignete (Ort der Handlung).

Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ)

ist die Zahl der ermittelten **ansässigen** Tatverdächtigen im Alter ab 8 Jahren, bezogen auf 100.000 Einwohner im Alter ab 8 Jahren des entsprechenden Bevölkerungsanteils der jeweiligen Region. Stichtag für 2024 ist der 31. Dezember 2023. Eine TVBZ von 1.000 entspricht also 1 Prozent des entsprechenden Bevölkerungsanteils.

$$\text{TVBZ} = \frac{\text{Anzahl der ansässigen TV im Alter ab 8 Jahren}}{\text{Anzahl der Einwohner im Alter ab 8 Jahren}} \cdot 100.000$$

Unter „ansässige Tatverdächtige“ werden die Tatverdächtigen verstanden, die in der PKS mit einer der Tatort-Wohnort-Beziehungen „TV mit Wohnsitz in der Tatortgemeinde“, „TV mit Wohnsitz im Landkreis der Tatortgemeinde“ oder „TV mit Wohnsitz im Bundesland der Tatortgemeinde“ erfasst wurden. Personen, die rechtswidrige (Straf-)Taten begangen haben

und mit Hauptwohnsitz nicht in Sachsen gemeldet sind, sich aber hier aufhalten, werden somit weder bei der Wohnbevölkerung noch bei den Tatverdächtigen berücksichtigt. Bei der Berechnung der TVBZ ist sowohl beim Tatverdächtigen als auch bei der Wohnbevölkerung der gleiche regionale Bezug anzuwenden. Da Stationierungskräfte nach dem deutschen Melderecht nicht zur ansässigen Wohnbevölkerung zählen, unterliegt die TVBZ in Bezug auf diesen Tatverdächtigenkreis Einschränkungen. Berücksichtigt werden können darüber hinaus lediglich die der Polizei bekannt gewordenen Tatverdächtigen (Dunkelfeldproblem). Die zum 01. Januar 2025 geänderte Berechnung der TVBZ ist bereits für die Auswertung des Berichtsjahres 2024 gültig und im vorliegenden Dokument auch für die Vorjahre umgesetzt. Wegen der neuen Berechnungsformel sind TVBZ nicht mehr mit in den Voryahren veröffentlichten TVBZ vergleichbar.

Die Berechnung der TVBZ erfolgt auf Basis der Einwohnerzahlen des Zensus vom 9. Mai 2011.

Tatverdächtiger (TV)

ist jeder, der nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte verdächtig ist, eine rechtswidrige (Straf-)Tat begangen zu haben. Dazu zählen auch Mittäter, Anstifter und Gehilfen. Die Erfassung erfolgt unabhängig vom Alter des Tatverdächtigen, so dass auch Kinder ausgewiesen werden.

Tatzeit

ist der Zeitpunkt, zu dem die Straftat begangen wurde. Bei Straftaten, die sich über Zeiträume erstrecken oder innerhalb von Zeiträumen begangen wurden, gilt das Ende des Zeiträums als Tatzeit. Wenn nicht mindestens das Jahr bestimm-

bar ist, gilt die Tatzeit als unbekannt.

Verkehrsdelikte

sind

- alle Verstöße gegen Bestimmungen, die zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Straßen-, Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr erlassen worden sind,
- alle durch Verkehrsunfälle bedingten Fahrlässigkeitsdelikte,
- die Verkehrsunfallflucht,
- alle Verstöße gegen das Pflichtversicherungsgesetz und das Kfz-Steuergesetz.

Nicht zu den Verkehrsdelikten zählen und daher in der PKS zu erfassen sind

- der gefährliche Eingriff in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr gemäß § 315 StGB,
- der gefährliche Eingriff in den Straßenverkehr gemäß § 315b StGB,
- das missbräuchliche Herstellen, Vertreiben oder Ausgeben von Kennzeichen gemäß § 22a StVG.

Waren- und Warenkreditbetrug

Beim Warenbetrug verspricht der Täter, Ware zu liefern, was er jedoch nicht oder nur in minderwertiger Qualität tut, oder er behauptet, Ware geliefert zu haben, obwohl das nicht der Fall war. Ziel ist die Erlangung der Bezahlung. Beim Warenkreditbetrug steht die betrügerische Erlangung von Waren ohne Gegenleistung oder durch Anzahlung im Vordergrund.

Zuwanderer

Als Zuwanderer im Sinne der kriminalstatistischen Betrachtung werden alle nichtdeutschen Personen mit dem Aufenthaltsanlass „Asylbewerber“, „Schutzberechtigter, Kontingentflüchtling“, „Duldung“ oder „unerlaubter Aufenthalt“ erfasst.

D Regeln der Fallerfassung (Auszug)

a) Grundsatz

Jede im Rahmen eines Ermittlungsvorganges bekannt gewordene rechtswidrige Handlung (Straftat) ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Betroffenen als 1 Fall zu erfassen. Jede aufgeklärte rechtswidrige Handlung ist als 1 aufgeklärter Fall zu erfassen, unabhängig von der Zahl der Tatverdächtigen. Grundsätzlich gilt jedes erneute aktive Ansetzen zu einer weiteren Tatbestandsverwirklichung als eine neue Handlung (als Handeln gilt auch das Unterlassen, wenn eine rechtliche Handlungspflicht besteht).

b) Eine Handlung verwirklicht mehrere Straftatbestände oder denselben Straftatbestand mehrfach

Es ist 1 Fall zu erfassen, und zwar unabhängig von der Zahl der Betroffenen.

Werden durch eine Handlung mehrere Straftatbestände verwirklicht, so ist diese unter der Straftatenschlüsselzahl zu erfassen, die dem Strafgesetz mit der nach Art und Maß schwierigsten Strafandrohung zugeordnet ist. Bei gleicher Strafandrohung ist die Handlung unter der Straftatenschlüsselzahl zu erfassen, die auf das speziellere Strafgesetz Bezug nimmt.

Die Bewertung, welches Strafgesetz speziell gegenüber anderen ist, erfolgt unter Berücksichtigung der Formen der Gesetzesseinheit, der Vorrangregelungen gemäß der Regeln der Fallerfassung und (soweit bekannt) der „Zielrichtung“ des Tatverdächtigen. Dabei sind nur Straftatbestände einzubeziehen, die nach den Regeln der Fallerfassung in der PKS erfasst werden.

Beispiele:

Der Tatverdächtige verletzt die/den Betroffene(n) mit einem Messer:

1 Fall gefährliche Körperverletzung. Die Sachbeschädigung (der Bekleidung) wird nicht erfasst.

Der Tatverdächtige verursacht durch das Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion vorsätzlich den Tod von 5 Betroffenen:

1 Fall Mord mit 5 Betroffenen. Das Herbeiführen der Explosion wird nicht erfasst.

c) Mehrere Handlungen verwirklichen mehrere Straftatbestände oder denselben Straftatbestand mehrfach

- Handlungen richten sich gegen verschiedene Betroffene und sind unterschiedlichen Straftatenschlüsselzahlen zuzuordnen

Es ist für jede Handlung 1 Fall zu erfassen.

Beispiel:

Der Tatverdächtige begeht einen Ladendiebstahl, eine Sachbeschädigung und eine Beförderungerschleichung: Erfasst werden 3 Fälle:
1 Fall Ladendiebstahl
1 Fall Sachbeschädigung
1 Fall Beförderungerschleichung

- Handlungen richten sich gegen verschiedene Betroffene und sind derselben Straftatenschlüsselzahl zuzuordnen (Serientaten zum Nachteil verschiedener Betroffener)

Pro Betroffenem ist 1 Fall zu erfassen.

Beispiele:

Der Tatverdächtige entwendet aus 10 Kfz Gegenstände. Betroffen sind 10 verschiedene Halter:

Es sind 10 Fälle Diebstahl/schwerer Diebstahl aus Kfz

zu erfassen. Es wird pro Tathandlung (Diebstahl aus Kfz) 1 Fall erfasst (werden Gegenstände mehrerer unmittelbar Betroffener aus einem Kfz entwendet, wird dennoch nur 1 Fall erfasst).

(Gehören mehrere Fahrzeuge demselben unmittelbar Betroffenen (Halter), so ist für diese Fahrzeuge insgesamt 1 Fall zu erfassen.)

Der Tatverdächtige bricht in einem Mehrfamilienhaus 5 Keller auf, die verschiedenen Wohneinheiten zugeordnet sind:

Es sind 5 Fälle Diebstahl unter erschwerenden Umständen in/aus Kellerräumen zu erfassen.

- Handlungen richten sich gegen dieselbe(n) Betroffene(n)/denselben Betroffenen und sind unterschiedlichen Straftatenschlüsselzahlen zuzuordnen

Grundsätzlich ist für jede Handlung 1 Fall zu erfassen.

Beispiel:

Der Tatverdächtige beleidigt zunächst die/den Betroffene(n). Bei einem weiteren Zusammentreffen schlägt er die/den Betroffene(n) (keine unmittelbar eskalierende Streitigkeit):

Erfasst werden 2 Fälle:
1 Fall Beleidigung
1 Fall Körperverletzung

- Handlungen richten sich gegen dieselbe(n) Betroffene(n)/denselben Betroffenen oder gegen die Rechtsordnung/Allgemeinheit und sind derselben Straftatenschlüsselzahl zuzuordnen (u. a. Serientaten zum Nachteil derselben/derselben Betroffenen)

Es ist 1 Fall zu erfassen.

Diese „gleichartigen Folgehandlungen“ (bei denen je-

weils dieselbe Straftaten-schlüsselzahl betroffen ist) desselben Tatverdächtigen/derselben Tatver-dächtigengruppe zum Nach teil derselben/desselben Be troffenen (unmittelbar Be troffenen) oder der Rechts ordnung/Allgemeinheit wer den unabhängig von der ein oder mehrmaligen Ent schlussfassung des Tatver dächtigen nur als 1 Fall er fasst. Das gilt auch für unauf geklärte Fälle, soweit die Ta ten aufgrund konkreter An haltspunkte einem (oder meh reren gemeinschaftlich han delnden) noch nicht ermittel ten Tatverdächtigen zugeord net werden können. Erfolgen die Handlungen an unter schiedlichen Tatorten (Tatort gemeinden), gilt der Ort der letzten Tat als Tatort.

Beispiele:

Der Tatverdächtige begeht über einen Zeitraum von meh reren Monaten mehrere La dendiebstähle zum Nachteil derselben Kaufhausfiliale:

Es ist 1 Fall Ladendiebstahl zu erfassen (weil es sich um denselben Betroffenen han delt).

Der Tatverdächtige ver schmutzt über einen längeren Zeitraum ein Gewässer:

Es ist 1 Fall Gewässerverun reinigung zu erfassen (weil die Rechtsordnung/Allgemein heit geschädigt ist).

Der Tatverdächtige (Rei fenstecher) beschädigt Reifen an 10 Kfz. Beschädigt sind 5 Kfz verschiedener (privater) Halter und 5 Kfz einer Auto vermietung:

Erfasst werden 6 Fälle Sach beschädigung an Kfz, da 5 verschiedene private und 1 gewerblicher Halter unmittelbar betroffen sind.

d) Rauschgiftdelikte

Bei der Erfassung von Rausch giftdelikten sind nachfolgende Besonderheiten zu beachten.

Vorrang der jeweils qualifizierte ren Handlung

Sind innerhalb eines Ermitt lungsvorganges wegen Rausch giftdelikten bei den Schlüssel gruppen „unerlaubte Einfuhr“ (733*00), „unerlaubter Handel mit und Schmuggel von“ (732*00) sowie „allgemeine Ver stöße“ (731*00) gleiche Drogen arten betroffen, so werden untergeordnete Delikte in höher wertige einbezogen und daher nicht erfasst. Das gilt entspre chend für Delikte nach dem KCanG und MedCanG. Die Auf listung der Schlüsselgruppen entspricht der Rangfolge.

Beispiel:

Betroffen sind die Straftaten schlüsselzahlen 733200, 732200 und 731200 (Drogenart: Kokain einschl. Crack):

Erfasst wird 1 Fall 733200 - unerl. Einfuhr in nicht ger. Menge von Kokain einschl. Crack.

Vorrang der Drogenarten

Sind bei einem Rauschgiftdelikt mehrere Drogenarten betroffen, so gilt folgende Reihenfolge:

- 1 Heroin
- 2 Kokain (einschl. Crack)
- 3 Methamphetamine in kristalli ner Form (Crystal)
- 4 Methamphetamine in Pulver oder flüssiger Form
- 5 Methamphetamine in Tablett en- bzw. Kapselform
- 6 Amphetamine in Pulver- oder flüssiger Form
- 7 Amphetamine in Tabletten- bzw. Kapselform (einschl. Ecstasy)
- 8 LSD
- 9 neue psychoaktive Stoffe (NPS)
- 10 Cannabis
- 11 Sonstige

Nur in Ausnahmefällen – kras ses Missverhältnis (z. B. 8 g Ko kain zu 2,3 kg Haschisch) – kann eine andere (weniger ge fährliche) Drogenart erfasst werden.

Unterschiedliche Handlungen und unterschiedliche Drogenarten

Bei unterschiedlichen Handlun gen und unterschiedlichen Drogenarten in einem Ermittlungsvorgang hat grundsätzlich die Handlung Vorrang vor der Drogenart.

Sonstige Verstöße gegen das BtMG

Die Bereitstellung von Geldmit teln oder anderen Vermögens gegenständen nach § 29 Abs. 1 Nr. 13 BtMG und die Werbung für BtM nach § 29 Abs. 1 Nr. 8 BtMG sind als separate Fälle zu erfassen.

Das Bereitstellen von Geldmit teln pp. ist unabhängig von der Art des Rauschgifts. Diese Handlung ist so nur auszuweisen, wenn der Tatverdächtige – ohne selbst aktiv in Erscheinung zu treten – dem unmittelbar Handelnden den wirtschaftlichen Umsatz von Betäubungsmitteln ermöglicht.

Treffen Qualifizierungsmerkmale anderer Schlüssel nach 734*00 zu, entfällt bei gleicher Drogen art die Erfassung nach 731*00, 732*00 bzw. 733*00.

Unter dem Schlüssel 735000 werden Straftaten gemäß § 4 NpSG, unter den Schlüsseln 736000 ff. und 737000 Strafta ten gemäß § 34 KCanG bzw. § 25 MedCanG abgebildet.